

Tucholsky Revisited

Peter Pace (P) – bekennender Kriegsdienstverweigerer und Student der Politikwissenschaft – ist im Herbst 2009 infolge eines von der Bundeswehr angeordneten Luftangriffs in Kundus (Afghanistan), bei dem auch Zivilisten ums Leben kamen, in Aufruhr. Nicht zuletzt die Informationspolitik der Bundesregierung lässt in ihm den Entschluss reifen, ein Zeichen zu setzen. Daher begibt er sich zur Offizierschule des Heeres in Dresden und hängt sich ein Schild mit der auf Kurt Tucholsky zurückgehenden Wendung „Soldaten sind Mörder“ um und harrt für mehrere Tage vor dem Eingangsbereich aus.

Einige Bundeswehrsoldaten sehen sich durch das Verhalten des P in ihrer Ehre verletzt und stellen Strafantrag. Daraufhin wird P durch das Strafgericht wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt. P habe durch das Schild die Soldaten der Bundeswehr als Mörder im Sinne des StGB bezeichnet, was eine schwere Kränkung der Soldaten und eine unzulässige Schmähkritik darstelle, so dass der Tatbestand des § 185 StGB erfüllt sei. Nachdem auch Rechtsmittel gegen das Strafurteil erfolglos blieben, erhebt P Verfassungsbeschwerde, weil er sich in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt fühlt. Er argumentiert, dass sich seine Aktion gegen das Soldatentum allgemein gerichtet habe und die Frage der Wehrdienstbereitschaft thematisieren sollte.

Ist die Verfassungsbeschwerde begründet?

§ 185 StGB

„Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe (...) bestraft.“

Bearbeitervermerk: Geben Sie von der Verfassungsmäßigkeit des § 185 StGB aus. Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen. Bitte schreiben Sie deutlich, beschreiben Sie Ihre Blätter nur einseitig und lassen Sie ein Drittel der Seiten als Korrekturrand frei.

Name, Vorname	
Matrikel-Nr.	
Übungsleiter	
Termin der Übung	